

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2013, insbesondere dessen §§ 6 und 47, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. Nr. 430/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 2 werden die Zeilen

„Gold-, Silber- und Perlensticker, Großmaschinesticker,
Maschinesticker:
„Textiltechnik-Maschentechnik, -Webtechnik:

Anlage A/2/3“
Anlage A/2/7“

durch die Zeilen

„Gold-, Silber- und Perlensticker, Maschinesticker:
„Textiltechnologie:

Anlage A/2/3“
Anlage A/2/7“

ersetzt.

2. In § 1 Z 15 werden die Zeilen

„Uhrmacher:
„Textilmechanik:

Anlage A/15/6“
Anlage A/15/11“

durch die Zeilen

„Uhrmacher/Uhrmacherin-Zeitmesstechniker/Zeitmesstechnikerin:
„Luftfahrzeugtechnik:

Anlage A/15/6“
Anlage A/15/11“

ersetzt.

3. In § 1 Z 17 wird die Zeile

„Seilbahntechnik:

Anlage A/17/8“

ergänzt.

4. Dem § 3 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Landesschulräte werden ermächtigt, Lehrpläne für Berufsschulpflichtige zu erlassen, die in einem Lehrberuf mit verkürzter Lehrzeit ausgebildet werden. Hierbei ist auf den für den Lehrberuf verordneten Lehrplan Bedacht zu nehmen und vorzusehen, dass die Bildungs- und Lehraufgaben des verordneten Lehrplans erreicht werden.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 1 Z 2, 15, 17 sowie die Anlagen A/2/3, A/2/7, A/15/6, A/15/11 und A/17/8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2013 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit Ablauf des Tages der Bekundmachung der genannten Verordnung im Bundesgesetzblatt, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 2014, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 2015 und hinsichtlich der 4. Klasse mit

1. September 2016 in Kraft. Die Verordnungen der Landesschulräte können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung erlassen werden; sie dürfen jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der betreffenden Anlage in Kraft gesetzt werden.“

6. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen A/2/3, A/2/7, A/15/6 und A/15/11 treten an die Stelle der entsprechenden Anlagen.

7. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage A/17/8 wird nach Anlage A/17/7 eingefügt.